

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Nun hatte die Schankbürgerschaft zu ihrer großen Freude ihre Rechte klar und deutlich durch das Revisionsurteil vom 19. Dezember 1785, gegen welches kein weiteres Rechtsmittel offen stand, bestätigt, allein ungeachtet dessen übte die Herrschaft zu desto größerer Kränkung der Bürger in all den erwähnten Wirtshäusern den Ausschank ihres Bieres auch weiter aus und ließ durch den Amtmann verkünden, daß das herrschaftliche Bier dem Publikum nun noch billiger gegeben werde. Am 29. Jänner 1786 ersuchte daher der Vertreter der Bürger, es möge der Bürgerschaft das Pfandrecht auf die Herrschaft Ddrau bewilligt, der Revisionsanspruch in der Landtafel vorgemerkt und ein beeideter Sequester bestellt werden.

Das Landrecht entschied am 15. Februar: „Da nunmehr zu Tage liegt, daß die Grundobrigkeit dem höchsten Revisionsurtheil nicht nachkommt und den Ausschank des herrschaftlichen Bieres nicht einstellt, so wird in ordine executionis in die landtäfliche Execution des Revisionsurtheils als auch in die Sequestration der Einkünfte der sub 2 des Urtheils angeführten Schänken eingewilligt.“ Als Sequester wurde Anton Sylvester, gewesener Wirtschaftsbeamter in Gräs, bestellt. Ein Gesuch des Fürsten um Sequestrationsbestätigung wurde am 9. März abgewiesen, aber am gleichen Tage erging vom Landrechte an die Bürgerschaft der Bescheid, „daß die Executionsverhängung in Anbetracht der mittlerweile eingebrachten Erklärung des Fürsten, daß die Schilder abgenommen und der Schank eingestellt wurde, bis auf weitere Äußerung



Siegel von Dörfel, Kamitz, Lautsch und Großhermsdorf.

Von M. Kollfeder.

des Gegentheils in suspenso bleibt.“ Da aber die Herrschaft trotz alledem den Schank fortsetzte und die Schenker unter Bedrohung des steigenden Ackerzinses zur Erklärung brachte, kein städtisches Bier in den Schank zu nehmen, so mußte sich endlich das Landrecht dazu verstehen, am 23. März 1786 die Executionsdekrete an die Schankbürgerschaft, die Herrschaft und die Kolonistenschänker hinauszugeben. Es wurden die Schankbürger beauftragt, die Schenken zu visitieren, dort gefundenes herrschaftliches oder anderes fremdes Bier zu konfiszieren und hiezu, wenn nötig, die obrigkeitliche Assistenz nachzusuchen, während der Obrikeit aufgetragen wurde, dem Revisionsurteile vollinhaltlich nachzukommen und der Bürgerschaft den obrigkeitlichen Schutz angedeihen zu lassen. Die Kolonistenschänker wurden angewiesen, nur städtisches Bier zu schenken.

Die Bedrückungen dauerten aber fort. Schon 1781, gleich nach der Wiedereröffnung des Verfahrens, hatte der Fürst ein Majestätsgesuch eingebracht, es möchte das Ddrauer bürgerliche Brauregale verpachtet werden, um es auf diese Weise in seine Hände zu bekommen, allein zufolge Hofdekretes vom 23. Juli 1781 wurde diesem Gesuche keine Folge gegeben.

Am 21. Juni 1781 war von 4 Uhr morgens bis 9 Uhr abends ein großes Angewitter mit heftigem Hagelschlag über die Stadt niedergegangen, welches sehr viel Schaden anrichtete. Der Hennbach zerstörte, wie es am 15. November 1759 schon einmal geschehen war, die Wessiedler Brücke wieder vollständig, weshalb